



MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL

8642 St. Lorenzen im Mürztal

Tel. Nr. 03864/2322/0

E-Mail: gde@stlorenzen.at

Hauptstraße 4

DVR-Nr. 0358720

Web: www.stlorenzen.at

Bernd Riegler

+ 43 3864/2322-DW 13

bernd.riegler@stlorenzen.at

St. Lorenzen im Mürztal, am 17.06.2024

GZ: 031-2/1601/2024/Rie

Betr.: Ortsbildkonzept der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal

KUNDMACHUNG

gemäß § 2 (3) Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54 idgF iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 68/2023

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal vom 23.05.2024 wurde das Ortsbildkonzept samt Erläuterungsbericht und Planbeilagen für die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 155GU29, Stand: 22.05.2024, beschlossen.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in das Ortsbildkonzept (Wortlaut, Erläuterungsbericht und Planbeilagen) im Marktgemeindegemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden, da das Ortsbildkonzept (Wortlaut, Erläuterungsbericht und Planbeilagen) aufgrund seines Umfangs den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindegemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird und auf der Homepage (www.stlorenzen.at) zur Verfügung gestellt wird.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Alois Doppelhofer

Ing. Alois Doppelhofer

Angeschlagen am: *18.06.2024*

Abgenommen am:

ORTSBILDKONZEPT DER MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL



Stand: 22.05.2024

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
Mag. Siegrun Rutrecht
Michelle Pappel



GRAZ, 22.05.2024

GZ: 155GU19

Graz – St. Lorenzen im Mürztal, Mai 2024

WORTLAUT ZUM ORTSBILDKONZEPT DER MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL

Gem. § 2 (3) des Stmk. Ortsbildgesetzes 1977 idF LGBl. Nr. 87/2013 hat die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal über die Erhaltungspflicht hinausgehende eigene Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammengefasst.

Das Ortsbildkonzept der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2024 einstimmig beschlossen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH/GESTALTUNGSZIELE

- (1) Der Geltungsbereich des Ortsbildkonzeptes umfasst das gemäß LGBl. Nr. 118/1981 verordnete und mit LGBl. Nr. 64/1988 erweiterte Ortsbildschutzgebiet St. Lorenzen im Mürztal und betrifft Bereiche mit unterschiedlichen baulichen und städtebaulichen Charakteristiken. Es ergibt sich für die Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes daher die Notwendigkeit zur Differenzierung in unterschiedliche Zonen, nämlich in eine Kern- und in eine Randzone innerhalb des bereits verordneten Ortsbildschutzgebietes, um der jeweiligen städtebaulichen Charakteristik dieser Zonen gerecht zu werden.
- (2) Ein dabei anzustrebendes Gestaltungsziel stellt die Abstimmung zwischen Neubauten und Sanierungen und dem schützenswerten Bestand innerhalb der Kernzone dar. Die erforderliche Abstimmung bezieht sich auf die Themen Baumassen, Materialien, Detailausbildungen und insbesondere auf die Dachgestaltung. Diese Themen gelten für das gesamte Ortsbildschutzgebiet und die daran anschließenden, im Planwerk gesondert dargestellten Randzonen außerhalb des Ortsbildschutzgebietes.

Bestehende Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen aus vergangenen Jahrzehnten können dabei nicht als Referenz für bestehende Ensembles herangezogen werden. Sie werden nicht als Teil des jeweiligen Gebietscharakters anerkannt, sondern sind im Zuge künftiger Maßnahmen zu verbessern (zB architektonisch und baukünstlerische Anpassungen). Nach Möglichkeit sollen Rückführungen auf das historische Erscheinungsbild des betreffenden Objektes bzw. Ensembles angestrebt werden oder aber Neugestaltungen im Sinne des Ortsbildkonzeptes vorgenommen werden.

- (3) Als wesentliche Aufgabe des Ortsbildschutzes ist der Erhalt des baukulturellen Erbes gesetzlich festgelegt. Dies insbesondere in den Schutzgebieten, das sind jene Teile von Gemeinden, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild, in ihrer Baustruktur und Bausubstanz und in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind.

(3) Einteilung der Schutzzonen:

Z. 1 **Die Kernzone** mit struktur- und raumbildenden Straßen und Freiräumen umfasst den innerörtlichen zentralen Siedlungsraum zwischen Gasthof Pesl im Westen bis hin zum Schloss Oberlorenzen im Osten. Dieser Siedlungsraum bezieht sich auf jene Gebäudestruktur, die zur Zeit der Aufnahme des Franziscäischen Katasters 1824 bereits bestanden hat. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich alle für das Ortsbild besonders wertvollen Objekte bzw. alle erhaltenswerten Gebäude. Der historische Siedlungskern umfasst das Gasthaus Pesl, das umgestaltete Marktgemeindeamt, die Pfarrkirche Hl. Laurentius, den sanierten Zehenthof, die historisch gewachsene Struktur entlang des Stollingbaches (Schmiedgasse, Poststraße und Kreuzstraße mit ehem. GH Pirker und den nördlichen Bereich des Bachweges ab der Kreuzung mit der Kreuzstraße), sowie das Ensemble vom ehem. Gasthaus Paar/Zach und Hörtnner bis hin zum Schloss Oberlorenzen und den Gebäudebestand entlang des Herrenbergweges bis zum nordöstlichen Ortsausgang. Nach Süden hin wird die Kernzone mit der Volksschule St. Lorenzen und mit der bestehenden Eingrünung räumlich-funktionell abgeschlossen.

Für die Kernzone gelten die gestalterischen Vorgaben gem. § 7 des Ortsbildkonzeptes.

Z. 2 **Die Randzone** umfasst die jüngeren Gebäudebestände außerhalb der Kernzone beidseits entlang der Poguschstraße, der Hauptstraße und im Bereich des Glockenweges bzw. der unteren Kreuzstraße. Dieser Bereich dient überwiegend der Erhaltung der Sichtbeziehung von und zur Pfarrkirche Hl. Laurentius sowie der Sichtzone von Süden kommend zur Volksschule am Ortseingang.

Die Erweiterung der Randzone außerhalb der Ortsbildschutzgebietsgrenze betreffend die Grundstücke Nr. 164/6 (bebaut), 164/7 (bebaut) und 164/12 (Teilfl.), alle KG 60052 St. Lorenzen im Müürztal soll sicherstellen, dass die Zielsetzungen des § 8 des Ortsbildkonzeptes betreffend die Randzone sinngemäß Anwendung finden. Bei allen baulichen Maßnahmen ist daher das Einfügungsgebot gemäß § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF zu beachten.

Innerhalb der Randzone sind bei Neu-, Zu- und Umbauten Abweichungen der Bestimmungen betreffend die Kernzone zulässig, wenn dadurch das Ortsbild in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt wird, sich der Bau harmonisch in das Ortsbild einfügt und die städtebaulichen und baukünstlerischen Begründungen dafür schlüssig und nachvollziehbar vorliegen.

Für die Randzone gelten die gestalterischen Vorgaben gem. § 8 des Ortsbildkonzeptes und in Verbindung mit § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF für jene Teilflächen der Randzone, die außerhalb des Ortsbildschutzgebietes zu liegen kommen.

§ 2 – ALLGEMEINES

Bauliche und sonstige Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes sind so vorzunehmen, dass sie sich harmonisch in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die bauliche Umgebung (Ensemble), die Baustruktur, die Bausubstanz, die Materialität und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

Erhaltungspflicht:

Gem. § 3 (1) Ortsbildgesetz 1977 idgF ist das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger geschützter Objekte, die in ihrer baulichen und landschaftlichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies gilt für die Kernzone und die Randzone.

Einfügungspflicht:

Veränderungen baulicher Art sind im Ortsbildschutzgebiet so vorzunehmen, dass sie sich harmonisch in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur und die Bausubstanz Bedacht zu nehmen. Dies gilt für die Kernzone und die Randzone.

Bewilligungspflicht:

Gem. § 3 (2) Ortsbildgesetz 1977 idgF sind im Geltungsbereich dieser Verordnung sämtliche Maßnahmen und Veränderungen, die sich auf das Ortsbild insbesondere durch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Baustruktur, der Bausubstanz, der städtebaulichen Strukturen oder der Zweckbestimmung von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen auswirken können, bewilligungspflichtig.

Begutachtungspflicht:

Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können und von den nachfolgenden Vorgaben abweichen, sind im Einzelfall durch den Ortsbildsachverständigen zu prüfen. Dies gilt für die definierten Bereiche innerhalb der Kern- und Randzone bzw. auch die plangrafisch definierten Bereiche außerhalb der Ortsbildschutzgebietsgrenze, welche laut Planwerk (Planbeilage 1: Zoneneinteilung) ebenfalls als Randzone plangrafisch dargestellt sind. Die Frage hinsichtlich des Einfügungsgebotes ist bei baulichen Maßnahmen außerhalb des Ortsbildschutzgebietes auf Grundlage des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF fachlich zu klären.

§ 3 – NEUBAUTEN, ZUBAUTEN, UMBAUTEN

Im gesamten Ortsbildschutzgebiet sind bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, dass sie sich in den Umgebungsbereich einfügen und dem Ortsbildkonzept inhaltlich nicht widersprechen. Dasselbe gilt für Zu- und Umbauten bestehender Bauten.

Für landwirtschaftlich genutzte bauliche Anlagen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes sind Abweichungen von den Bestimmungen des Ortsbildkonzepts dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ortsbild insgesamt in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt wird und die Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes im Sinne neuer Erkenntnisse erfüllt werden können.

§ 4 – ABBRUCH VON BAUTEN

Für geschützte Gebäude nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. erhaltenswerte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Stmk. Baugesetz unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile gemäß Denkmalschutzgesetz zulässig.

Ein Abbruchauftrag darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung möglicher, in Aussicht gestellter Fördermittel gegeben ist.

Eine Abbruchbewilligung darf für nicht geschützte Gebäude dann erteilt werden, wenn eine Planung vorgelegt wird, die den Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes nicht widerspricht, die gestalterischen Vorgaben des Ortsbildkonzeptes eingehalten werden und somit genehmigungswürdig ist.

§ 5 – SCHUTZWÜRDIGKEIT – ERHALTENSWERTE GEBÄUDE

Neben den dem Denkmalschutz unterliegenden Objekten und Bauwerken (Kath. Pfarrkirche Hl. Laurentius mit ehem. Friedhof und Kriegerdenkmal, Pfarrhof mit Ummauerung und Zehenthof vulgo Zechner) werden gemäß der Bestandsanalyse die nachstehend angeführten Objekte als erhaltenswert mitaufgenommen:

- Gasthof Pesl in der Hauptstraße Nr. 5 (historisches Hauptgebäude)



- Altes Wirtschaftsgebäude in der Kreuzstraße Nr. 4



- Geschlossenes historisches Ortszentrum, bestehend aus Gasthof Pesl, Marktgemeindeamt, Wohngebäude Hauptstraße Nr. 2 mit vorgelagerten Platzraum bis hin zum Zehenthof sowie die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche Hl. Laurentius mitsamt Pfarrhof.





Erweiterter historischer Ortskern mit Poststraße, Kreuzstraße, Hauptstraße und Herrenbergweg

- Gesamtes Ensemble Schloss Oberlorenzen inklusive Nebengebäude und Schlosshof



- Wohngebäude (Steinhaus) am Bachweg, welches in einem äußerst schlechten Erhaltungszustand ist. Die Erhaltung dieses Gebäudes ist deshalb wichtig, da es einen visuell bedeutsamen Abschluss des Siedlungsraumes nach Süden bildet.



- Ensemble um den geschlossenen Bereich Gasthof Hirsch'nwirt und der ehem. Gasthöfe Pirkner und Paar (Kreuzungsbereich Hauptstraße – Schmiedgasse – Poststraße).



§ 6 – FREIRAUMGESTALTUNG, GRÜNRAUM

Grundlage der nachfolgenden Zielsetzungen und Festlegungen bildet das gelt. Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 idF lfd. Nr. 5.03 der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der äußeren Entwicklungsgrenzen sowie die Bereiche der Freihaltezonen und Grünbeziehungen, die bis zum historischen Zentrum von St. Lorenzen im Mürztal reichen (sh. Planbeilage 2: Grünbeziehungen und Grünraumelemente). Ferner sind die festgelegten Eignungszonen für Erholung, Sport und Freizeit zu berücksichtigen.

- Erhaltung der bestehenden Sichtbeziehungen zur Kirche und zum Schloss Oberlorenzen
- Erhaltung der Torsituation entlang der Hauptstraße im Bereich Volksschule und Feuerwehr und der Poguschstraße von Norden kommend durch die beidseitige Bebauung
- Erhaltung der Grünraumstruktur um das Erzherzog Johann - Denkmal im Kreuzungsbereich Poguschstraße/Ritter von Ghega Weg
- Erhaltung und Pflege des öffentlichen Platzraumes östlich des Marktgemeindefamtes sowie der bestehenden Baumbepflanzung östlich und westlich des Marktgemeindefamtes
- Erhaltung und Pflege der alleearligen Baumstruktur entlang der Hauptstraße und südlich der Volksschule
- Grundsätzlich Erhaltung der an den Ortskern heranführenden Grün- und Freiräume und deren Sichtbeziehungen der Volksschule unter Berücksichtigung allfälliger Planungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse der Gemeinde (zB Erweiterung von schulischen Einrichtungen udgl.).
- Bäume, Strauchgruppen und Parkflächen, die den Charakter von Straßenräumen prägen, müssen erhalten bleiben. Eine Schlägerung ist nur zulässig, wenn ein nachweisbares öffentliches Interesse oder Notwendigkeit gegeben ist und Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.
- Grünelemente definieren erhaltenswerte Einzelbäume sowie Baumgruppen (zB Allee, Streuobstwiesen). Diese sind langfristig zu erhalten und zu pflegen.
- Grünbeziehungen sind zusammenhängende Bereiche, welche für das visuelle Erscheinungsbild des historischen Ortszentrums von großer Bedeutung sind.
- Die städtebaulich und ortsbildrelevanten Grünelemente und Grünbeziehungen werden in der Beilage „Grünraumelemente“ gesondert dargestellt.

§ 7 – BAUGESTALTERISCHE VORGABEN FÜR DIE KERNZONE

Baukörper:

- Alle Baukörper müssen sich mit ihren Proportionen dem bestehenden Gebietscharakter angleichen und ein ruhiges und aufeinander abgestimmtes Gesamterscheinungsbild erzeugen. Einzelne Fehlentwicklungen der Vergangenheit sind nicht als Beurteilungsgrundlage für den jeweiligen Gebietscharakter zulässig.
- 1- bis max. 3-geschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss unter Beachtung der jeweils angrenzenden Firsthöhen.
- Balkone sind zulässig, müssen sich hinsichtlich ihrer Proportionen der Maßstäblichkeit der Gebäude und der Gebietscharakteristik im Umgebungsraum unterordnen.

Fassaden:

- Fassaden sind grundsätzlich in ihrem historischen/baulichen Erscheinungsbild zu erhalten oder im Falle einer Veränderung oder Erneuerung in der Form zu gestalten, die der Gebäudecharakteristik entspricht.
- Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde farblich so zu gestalten, dass die Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird. Die Gliederung der Fassaden hat in aufeinander abgestimmten Farbtönen zu erfolgen. Bei Färbelungen sind nach Maßgabe der baulichen Qualität und Alters von Bestandsobjekten entsprechende Materialien und Techniken anzuwenden.
- Eine geschossweise Gliederung soll durch helle, bandartige Putzstreifen als Gestaltungselement erfolgen. Fenster und Türen bzw. vertikale Gliederungselemente können in gleicher Weise zusätzlich betont werden.
- Holzverschalungen in vertikaler Ausführung sind für Obergeschosse zulässig.
- Eine durchgehend weiße Färbelung der Gesamtfassade entspricht nicht dem vorherrschenden Gesamterscheinungsbild und ist somit zu vermeiden.
- Bei historischen Gebäuden ist eine Betonung des Sockels erforderlich.

Dächer (Dachlandschaft, Dachform, Dachneigung, Dachdeckung)

- Bestehende Dächer sind als Krüppelwalmdach oder Satteldach zu erhalten bzw. im Zuge von Sanierungen auszuführen.
- Kein- oder geringer Dachüberstand
- Kleinteilige Struktur des Daches durch Ziegel oder Eternitschieferdeckung
- Erhaltung der Dachlandschaft in naturroten, rotbraunen oder braunen Farben

- Dachgaupen sind als Einzelgaupen auszubilden.

Fenster und Fensterteilungen

- Fenster sind in der für die historische Gebäudestruktur charakteristischen Art (hochgestellt) mit Fensterteilungen auszubilden und grundsätzlich als Holzkonstruktion oder in Holzoptik auszuführen. Kunststofffenster sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zulässig.
- Der Anstrich der Fenster und Fensterbalken ist auf die Färbelung der Fassade abzustimmen.

Türen, Tore,

- Historische Türen und Tore sind nach Maßgabe ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.
- Die Erneuerung von Türen und Toren hat in der ortstypischen Ausgestaltung zu erfolgen.
- Der Anstrich muss sich in die Färbelung der Fassade und das Ortsbild einfügen.
- Straßenseitig einsehbare Überdachungen von Hauseingängen sind zulässig, sie müssen sich jedoch hinsichtlich Materialität, Proportion und Formensprache dem Gesamtgebäude unterordnen.

Schriften, Schilder, Zeichen, Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

- Historische Schriftzüge sind zu erhalten bzw. zu restaurieren.
- Schilder, Reklamen oder Aufschriften haben sich in das Ortsbild einzufügen.
- Großflächige Werbetafeln auf Fassaden, Zäunen und dergleichen sind nicht zulässig.
- Alle Werbeschriften und Ankündigungen einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen- und Ortsbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung verursachen.
- Anschlagtafeln/Schaukästen haben sich in das Ortsbild einzufügen („massive“ Schaukästen sind zu vermeiden).

Thermische Sanierung

- Thermische Sanierungen an erhaltenswerten Objekten sind dann zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Bausubstanz und des Erscheinungsbildes erfolgen.

Sonnenkollektoren, Photovoltaikpaneele, Satellitenanlagen

- Sonnenkollektoren und Photovoltaikpaneele sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes nur in dachparalleler Ausführung zulässig. Straßenseitig einsehbare Fassaden und Geländer sind dafür nicht zu verwenden. Straßenseitig einsehbare freistehende Anlagen sind unzulässig.
- Antennen und Satellitenspiegel dürfen an den Außenseiten von schützenswerten Gebäuden (Dächern und Fassaden) nur dann angebracht werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird und sollen farblich an die sie umgebenden Bauteile angepasst werden. Straßenseitig einsehbare freistehende Anlagen sind unzulässig.

Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen, Klima- und Heizungsanlagen

- An die Fassade angepasste Markisen, die sich in das Ortsbild einfügen, sind zulässig.
- Die Montage von Klima- und Heizungsanlagen auf straßenseitig sichtbaren Teilen der Fassade oder dem Dach ist unzulässig.
- Fensterbalken sind zu erhalten.

Einfriedungen/Begrünungen

- Einfriedungen müssen so ausgeführt werden, dass sie der Eigenart der vorherrschenden Einfriedungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes gerecht werden.
- Einfriedungen sind grundsätzlich transparent auszugestalten (Gitterzäune, Holzlattenzäune, Holzzäune kombiniert mit Mauerpfeilern udgl.). Abweichungen von dieser Zielsetzung sind dann zulässig, wenn die Prüfung nach dem Ortsbildkonzept und der Umgebungssituation ergibt, dass diese dem historischen Ortsbild der Kernzone gerecht werden.
- Lebende Zäune, Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen sind innerhalb der Kernzone mit heimischen und standortgerechten Gewächsen (keine Thujen und keine invasiven Gewächse) durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
- Lebende Zäune entlang von öffentlichen Straßen dürfen eine max. Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
- Ausgenommen sind vereinzelte Bäume oder Sträucher, in deren Verlauf ein lichter Abstand von mind. 4 m zueinander besteht, wobei der Abstand durch regelmäßige Rückschnitte eingehalten werden muss.
- Die Oberflächen des Bewuchses müssen dauerhaft einen Mindestabstand von 0,5 m von der Grenze zu sämtlichen Verkehrsflächen aufweisen.

§ 8 – BAUGESTALTERISCHE VORGABEN FÜR DIE RANDZONE

Baukörper:

- Alle Baukörper müssen sich mit ihren Proportionen dem bestehenden Gebietscharakter angleichen und ein ruhiges zusammenhängendes Gesamterscheinungsbild erzeugen.
- 1- bis 2-geschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss
- Balkone sind zulässig, müssen sich hinsichtlich ihrer Proportionen der Maßstäblichkeit der Gebäude und der Gebietscharakteristik im Umgebungsraum unterordnen.

Fassaden:

- Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde farbig so zu gestalten, dass die Gebietstypizität nicht beeinträchtigt wird. Die Gliederung der Fassaden hat in aufeinander abgestimmten Farbtönen zu erfolgen. Holzverschalungen in vertikaler Ausführung sind für Obergeschosse zulässig.

Dächer (Dachlandschaft, Dachform, Dachneigung, Dachdeckung)

- Bei Hauptgebäuden sind Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Satteldächer zulässig
- Bei Nebengebäuden und Zubauten sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig
- Bei Hauptgebäuden ist eine kleinteilige Struktur des Daches zu erreichen
- Die Farbgebung der Dachlandschaft ist in naturroten, rotbraunen, braunen oder mattgrauen Farbtönen sicherzustellen

Fenster

- Fenster sind hochgestellt auszubilden

Türen, Tore.

- Der Anstrich der Türen und Tore soll sich in die Färbelung der Fassade und das umgebende Ortsbild einfügen.
- Überdachungen von Hauseingängen sind zulässig, sie müssen sich jedoch hinsichtlich Materialität, Proportion und Formensprache dem Gesamtgebäude unterordnen.

Sonnenkollektoren, Photovoltaikpaneele, Satellitenanlagen/-spiegel und Antennen, Klima- und Heizungsanlagen

- Sonnenkollektoren und Photovoltaikpaneele sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes nur in dachparalleler Ausführung zulässig.
- Antennen und Satellitenspiegel dürfen an den Außenseiten von Gebäuden (Dächern und Fassaden) angebracht werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Straßenseitig freistehende Anlagen sind unzulässig.
- Die Montage von Klima- und Heizungsanlagen auf straßenseitig sichtbaren Teilen der Fassade oder dem Dach ist unzulässig.

Einfriedungen/Begrünungen

- Einfriedungen müssen so ausgeführt werden, dass sie der Eigenart der vorherrschenden Einfriedungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes gerecht werden.
- Einfriedungen sind grundsätzlich transparent auszugestalten (Holzlattenzäune, Gitterzäune, Holzzäune kombiniert mit Mauerpfeilern udgl.). Abweichungen von dieser Zielsetzung sind dann zulässig, wenn die Prüfung nach dem Ortsbildkonzept und der Umgebungssituation ergibt, dass diese dem historischen Ortsbild der Randzone gerecht werden.
- Lebende Zäune, Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen sind innerhalb der Randzone mit heimischen und standortgerechten Gewächsen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
- Lebende Zäune entlang von öffentlichen Straßen dürfen eine max. Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
- Die Oberflächen des Bewuchses müssen dauerhaft einen Mindestabstand von 0,5 m von der Grenze zu sämtlichen Verkehrsflächen aufweisen.

§ 9 – STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ortsbildgesetzes 1977 geahndet.

§ 10 – INKRAFTTRETEN

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft und liegt in der Marktgemeinde St. Lorenzen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat



Alois Doppelhofer

Der Bürgermeister

Ing. Alois Doppelhofer

Bearb.: Pu/Ru/Pap

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\BM\St. Lorenzen im Mürztal\Gde\155GU19_Ortsbildkonzept\03 Entwurf\20240522_155GU19_Pu_Ortsbildkonzept_Entwurf.DOCX

Marktgemeinde St. Lorenzen im Müztal

Planbeilage 1: Zoneneinteilung

1:2 000



GZ: 155GU19, Bearb.: Ru, Stand: 22.05.2024



Legende

 Ortsbildschutzgebiet

Zoneneinteilung

 Kernzone

 Randzone

Marktgemeinde St. Lorenzen im Müztal

Planbeilage 2: Grünbeziehungen und Grünelemente

1:2 000

0 25 50 75 100 Meter



GZ: 155GU19, Bearb.: Wü, Stand: 22.05.2024



Legende

-  Ortsbildungsschutzgebiet
-  Grünbeziehungen
-  Grünelement